

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Unternehmensflurbereinigung
Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler
Aktenzeichen: 61031 HA. 2.3

55469 Simmern, 03.04.2014
Schloßplatz 10
Telefon: 06761/9402-59
Telefax: 06761/9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.rl.rlp.de

2. Änderungsbeschluss

Unternehmensflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 26.08.2005 festgestellte und zuletzt durch Beschluss vom 17.09.2009 geänderte Flurbereinigungsgebiet der **Unternehmensflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler**, Rhein-Hunsrück-Kreis, wie folgt erneut geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Bell

Flur 18 Flurstücke Nrn. 50, 64, 90

Gemarkung Beltheim

Flur 13 Flurstücke Nrn. 24/9, 35

Flur 14 Flurstücke Nrn. 1, 97/1, 98, 99

Flur 20 Flurstücke Nrn. 26 bis 32, 34, 40 bis 42

Gemarkung Hollnich

Flur 7 Flurstücke Nrn. 34 bis 37, 40

Gemarkung Kastellaun

Flur 1 Flurstücke Nrn. 74, 75/1

Flur 3 Flurstücke Nrn. 56/24, 56/26, 110/15

- Flur 4** Flurstücke Nrn. 59, 60, 61/2, 64/2
- Flur 6** Flurstück Nr. 60/4
- Flur 9** Flurstücke Nrn. 6/47, 6/48, 6/49, 56/2
- Flur 11** Flurstück Nr. 6/56
- Flur 13** Flurstück Nr. 56/6
- Flur 19** Flurstück Nr. 1/6
- Flur 21** Flurstücke Nrn. 39/17, 44/3

Gemarkung Roth

- Flur 6** Flurstück Nr. 47

Gemarkung Uhler

- Flur 7** Flurstück Nr. 29/2
- Flur 8** Flurstück Nr. 59/2
- Flur 13** Flurstücke Nrn. 8 bis 10, 47/2
- Flur 14** Flurstücke Nrn. 13, 15 bis 17, 57/2, 59, 60

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Kastellaun

- Flur 16** Flurstücke Nrn. 1/1, 2 bis 4, 5/1, 5/2, 6, 7/2, 8 bis 12, 54/1, 55
- Flur 18** Flurstücke Nrn. 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 16/8, 16/9, 16/10, 16/11, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 17/8, 17/9, 17/10, 17/11, 17/12, 17/13, 17/14, 17/15, 17/16, 17/18, 17/19, 17/20, 17/21, 17/22, 17/23, 17/24, 17/25, 17/26, 17/27, 17/28, 17/29, 17/30, 17/31, 18, 19/3, 20/12, 31/3, 32/3
- Flur 19** Flurstücke Nrn. 8/5, 15/7

Gemarkung Roth

- Flur 1** Flurstücke Nrn. 38/3, 39/6, 39/7, 39/9, 39/10, 39/14, 53/4, 53/5
- Flur 10** Flurstücke Nrn. 4 bis 11, 31, 37, 38

Gemarkung Uhler

Flur 1 Flurstücke Nrn. 1 bis 4, 10, 11, 19, 20

Flur 2 Flurstücke Nrn. 1 bis 10, 28, 29, 39, 40

Flur 4 Flurstücke Nrn. 1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 4/1, 4/3, 4/4, 5/1, 5/2, 6 bis 10, 51/1, 51/2, 51/3, 52/1, 52/2, 52/3, 71, 72, 73

Flur 15 Flurstücke Nrn. 10, 11, 13 bis 15, 18, 25, 31 bis 36

Flur 16 Flurstücke Nrn. 1, 2, 5 bis 23

Flur 17 Flurstück Nr. 8/1

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 26.08.2005 entstandenen

"Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler"

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I Nr. 41 S. 2543), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- ◆ Verbandsgemeinde Kastellaun, Kirchstr. 1, 56288 Kastellaun (während der Dienststunden)
- ◆ Ortsgemeinde Roth - Herrn Michael Freiß -, Auf dem Weiher 2, 56288 Roth (während der Sprechstunden)
- ◆ Ortsgemeinde Uhler - Herrn Hans-Herbert Laux -, Rother Pfad 7, 56290 Uhler (während der Sprechstunden)
- ◆ Ortsgemeinde Bell - Herrn Kurt Baumgarten-, Ringstr. 3a, 56288 Bell (während der Sprechstunden)
- ◆ Ortsgemeinde Beltheim - Herrn Jörg Schmitz-, Sangerstr. 26, 56290 Beltheim (während der Sprechstunden)
- ◆ Ortsgemeinde Hollnich - Herrn Hans Peter Christ-, Steingasse 20, 56288 Hollnich
- ◆ DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück -Dienstszitz Simmern-, Schloßplatz 10, Zimmer 5 55469 Simmern (während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr)

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 6000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 1147 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von etwa 19 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 17.12.2012 und 02.04.2014 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung bzw. Ausschließung der Flächen erfolgt größtenteils auf Grund der Anpassung der Verfahrensgrenze aus vermessungstechnischen Gründen sowie durchgeführter Sonderungen durch das Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Dienstort Simmern.

Die Waldflächen der Gemarkung Uhler, das Baugebiet Kastellaun „Burgblick“, die bebauten Flächen des bestehenden Bebauungsplans Roth sowie ein Teil der Flurstücke des Bebauungsplan „Im Rother Flur“ werden ausgeschlossen.

Die Zuziehung der Flächen in der Gemarkung Uhler erfolgt zur besseren Arrondierung und Umsetzung des übergeordneten Radwegenetzes. Die Flächen der Gemarkung Beltheim im Bereich der Kläranlage „Deimerbach“ und Gemarkung Bell im Bereich der Lage „Im Bannert“ werden aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen.

Zur Optimierung der Verfahrensgrenze werden durch Sonderung neu entstandene Flurstücke zugezogen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60 - 68
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Werner Nick
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.